

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 21. Februar 2023

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 und das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 geändert werden (Spitalsärztinnen und Spitalsärztebezügegesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 und das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 geändert werden (Spitalsärztinnen- und Spitalsärztebezugsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 89a folgender Eintrag eingefügt:

„§ 89b Marktzulage für Ärztinnen und Ärzte“

2. Dem § 89a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Vertragsbediensteten, die einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs. 4b und § 8 Abs. 1 letzter Satz KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997 idF BGBl. I Nr. 15/2022 im jeweiligen Durchrechnungszeitraum fristgerecht zugestimmt haben und am Ende des definierten Durchrechnungszeitraums mehr als durchschnittlich 48 Stunden gearbeitet haben, gebührt ab der 49. bis zur 55. Stunde je Kalenderwoche in der festgelegten Wochenarbeitszeitbetrachtung ein Zuschlag in der Höhe von 44,- Euro pro Stunde.“

3. Nach § 89a wird folgender § 89b eingefügt:

„§ 89b

Marktzulage für Ärztinnen und Ärzte

(1) Den Spitalsärztinnen und Spitalsärzten gebührt, sofern sie eine Optionserklärung gemäß Abs. 8 abgegeben haben, eine Marktzulage, die durch die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt wird.

(2) Die Marktzulage beträgt monatlich

1. in der Entlohnungsgruppe s1
 - a) in den Entlohnungsstufen 6 bis 9 € 1.500
 - b) in den Entlohnungsstufen 10 bis 15 € 1.300
 - c) in den Entlohnungsstufen 16 bis 19 € 1.350
 - d) in der Entlohnungsstufe 19 nach Verweilen über einen Zeitraum von vier Jahren € 1.600
2. in der Entlohnungsgruppe s2 in allen Entlohnungsstufen € 1.000
3. in der Entlohnungsgruppe s3 in allen Entlohnungsstufen € 500

(3) Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, ist die Marktzulage - abweichend von § 20 Abs. 1 zweiter Satz - nur in den Fällen des § 20 Abs. 2 (Sonderzahlung) und der §§ 48 und 119 (Ansprüche bei Dienstverhinderung) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Bemessung einer Überstundenvergütung oder einer Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 17 Abs. 3 Z 1, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 2 LBBG 2001) ist die Marktzulage nicht zu berücksichtigen.

(5) Abweichend von § 20 Abs. 1 ist die Marktzulage dem Monatsentgelt für die Bemessung der Abfertigung und der Jubiläumszuwendung nicht zuzuzählen.

(6) Die Marktzulage gemäß Abs. 1 gebührt nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Abweichend davon gebührt die Marktzulage aliquot, wenn ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG, auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Betreuung eines Kindes (§ 42 LVBG 2013 iVm § 62 LBDG 1997), Pfltegeteilzeit (§ 42 LVBG 2013 iVm § 64a LBDG 1997) und Wiedereingliederungsteilzeit (§ 44a) besteht.

(7) Vertragsbedienstete die die Marktzulage gemäß Abs. 1 beziehen haben darüber hinaus bei Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen ausschließlich Anspruch auf die Ärztedienstzulage (§ 89a), die Funktionszulage (§ 90), die Erschwerniszulage (§ 91) sowie die Kinderzulage (§ 27).

(8) Jede Spitalsärztin oder Spitalsarzt kann schriftlich unwiderruflich erklären, dass auf sie oder ihn die Vorschriften des § 89b anzuwenden sind. Allfällige bereits geleistete Zahlungen durch den Dienstgeber sind in der Folge zu berücksichtigen. Wird die Erklärung bis zum 30. Juni 2023 abgegeben, wird diese nach entsprechender Entscheidung der Bediensteten oder des Bediensteten entweder rückwirkend mit 1. Jänner 2023 oder mit dem Ersten des auf ihre Abgabe zweitfolgenden Monats wirksam; wird die Erklärung nach dem 30. Juni 2023 abgegeben, wird sie mit dem Ersten des auf ihre Abgabe zweitfolgenden Monats wirksam.“

4. Dem § 129 wird folgender Abs.x angefügt:

„(x) Das Inhaltsverzeichnis, § 89a Abs. 7 und § 89b in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 136 folgender Eintrag eingefügt:

„§136a Marktzulage für Ärztinnen und Ärzte“

2. Dem § 135 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bediensteten, die einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs. 4b und § 8 Abs. 1 letzter Satz KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997 idF BGBl. I Nr. 15/2022 im jeweiligen Durchrechnungszeitraum fristgerecht zugestimmt haben und am Ende des definierten Durchrechnungszeitraums mehr als durchschnittlich 48 Stunden gearbeitet haben, gebührt ab der 49. bis zur 55. Stunde je Kalenderwoche in der festgelegten Wochenarbeitszeitbetrachtung ein Zuschlag in der Höhe von 44,- Euro pro Stunde.“

3. Nach § 136 wird folgender § 136a eingefügt:

„§ 136a

Marktzulage für Ärztinnen und Ärzte

(1) Im Gehaltsschema B2 gebührt den Bediensteten der Berufsfamilie „Ärztinnen bzw. Ärzte“ eine Marktzulage die durch das Gehaltsband der Modellfunktion und die Gehaltsstufe bestimmt wird.

(2) Die Marktzulage beträgt monatlich

- | | |
|---|---------|
| 1. in den Gehaltsbändern B2/14 bis B2/16 in allen Gehaltsstufen | € 500 |
| 2. im Gehaltsband B2/17 in allen Gehaltsstufen | |
| a) für die Modellfunktionen „Ausbildungsärztinnen und Ausbildungsärzte“ sowie „Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zu Fachärztinnen und Fachärzten“ | € 500 |
| b) für die Modellfunktionen „Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner“ | € 1.000 |
| 3. im Gehaltsband B2/18 in allen Gehaltsstufen | € 1.000 |
| 4. im Gehaltsband B2/19 in allen Gehaltsstufen | € 1.500 |
| 5. in Gehaltsbändern B2/20 bis B2/22 | |
| a) in den Gehaltsstufen 1 bis 3 | € 1.500 |
| b) in den Gehaltsstufen 4 bis 7 | € 1.600 |
| c) ab der Gehaltsstufe 8 | € 2.200 |
| 6. im Gehaltsband B2/23 | € 2.500 |
| 7. in den Gehaltsbändern B2/24 bis B2/25 | € 3.000 |

(3) Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsbezug zu bemessen sind, ist die Marktzulage nur für die Sonderzahlung (§ 80) und die Bezugsfortzahlung bei Dienstverhinderung (§ 88) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Ermittlung der Grundvergütung für die Bemessung einer Überstundenvergütung (§ 92), einer Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 93) oder einer Treueprämie (§ 103) ist die Marktzulage nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Marktzulage gemäß Abs. 1 gebührt nur bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Abweichend davon gebührt die Marktzulage aliquot wenn ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG, auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Betreuung eines Kindes (§ 49), Pfltegeteilzeit (§ 52) und Wiedereingliederungsteilzeit (§ 53) besteht.“

4. Dem § 144 wird folgender Abs. x angefügt:

„(x) Das Inhaltsverzeichnis, § 135 Abs. 7 und 8 und § 136a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit der gegenständlichen Novelle sollen deutliche Entgelterhöhungen geschaffen werden, um die Arbeit der Spitalsärztinnen und Spitalsärzte besser zu entlohnen und so eine deutliche Attraktivierung der Beschäftigung von Ärztinnen und Ärzten in den burgenländischen Krankenanstalten zu erreichen. Die Entgelterhöhungen, die finanzielle Anreize im Kampf gegen den Ärztemangel bieten, sind Teil eines Gesamtpakets, um eine umfassende Gesundheitsversorgung in den burgenländischen Krankenanstalten sicherzustellen.

Mit der vorliegenden Novelle sollen die diesbezüglichen dienstrechtlichen Vorschriften im Landesdienstrecht verankert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen in den Bereich des LBedG und des LVBG. Aus diesen beiden Gesetzesvorhaben ergeben sich für den Bereich der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. für das gesamte ärztliche Personal jährliche Mehraufwendungen von insgesamt ca. EUR 10 Mio.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen zu Artikel 1

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund des bestehenden Mangels an Ärztinnen und Ärzten und eines unterschiedlichen Gehaltsniveaus in Österreich können zahlreiche Stellen im ärztlichen Bereich in den burgenländischen Krankenanstalten nicht (mehr) besetzt werden. Die demografische Entwicklung bzw. die dazu erstellten Prognosen zeigen eine weitere Verknappung der personellen Ressourcen an. Die Nachfrage nach qualifiziertem ärztlichen Personal wird weiter steigen. Um dem bestehenden und künftigen Personalbedarf im ärztlichen Bereich gerecht zu werden, ist es erforderlich, neben weiteren Maßnahmen, eine bessere Bezahlung der Spitalsärztinnen und Spitalsärzte sicherzustellen, um diese Berufe auch weiterhin attraktiv zu gestalten. Die Gewährung von zusätzlichen Vergütungen sollen von einer gesteigerten Wertschätzung für die berufliche Tätigkeit der Spitalsärztinnen und Spitalsärzte zeugen.

2. Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle sollen die diesbezüglichen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften im Landesdienstrecht verankert werden.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu § 89a Abs. 7:

Der neue Abs. 7 soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines neuen Zuschlags für Mehrdienstleistungen über die wöchentliche Normalarbeitszeit von 48 Stunden hinaus schaffen.

Allen Ärztinnen und Ärzten, die den geltenden Opt-Out Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG im jeweiligen Durchrechnungszeitraum fristgerecht zugestimmt haben und am Ende des definierten Durchrechnungszeitraums mehr als durchschnittlich 48 Stunden gearbeitet haben, wird je Kalenderwoche ab der 49. bis zur 55. Stunde ein zusätzlicher Zuschlag in Höhe von EUR 44,00 brutto pro Stunde gewährt.

Zu § 89b:

Mit der Einfügung eines neuen § 89b soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung einer gesonderten Vergütung für das ärztliche Personal in den burgenländischen Krankenanstalten geschaffen werden.

Zum Adressatenkreis zählen neben Fachärztinnen und Fachärzten sowie Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin auch Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt, und Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin, die zumindest 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (20 Wochenstunden) in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig sind. Minderbeschäftigungen aufgrund explizit genannter gesetzlicher Bestimmungen zur Herabsetzung der Wochenarbeitszeit bleiben davon unberührt. Diese Personengruppen sind ebenfalls vom Anwendungsbereich umfasst. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung gebührt die Marktzulage aliquot.

Die Höhe der Marktzulage variiert zwischen EUR 500,- und EUR 1.600,- brutto monatlich und ist abhängig von Verwendungsgruppe, Gehaltsband und Gehaltsstufe. Die Marktzulage stellt eine sonderzahlungspflichtige Zulage dar, die in die Bemessungsgrundlage entgeltabhängiger Leistungen nur in den Fällen der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung einzubeziehen ist. Bei der Bemessung anderer vom Monatsgehalt abhängigen Leistungen, wie der Überstundenvergütung, einer Sonn- und Feiertagsvergütung oder einer Abfertigung bzw. Jubiläumswendung ist die Marktzulage nicht zu berücksichtigen. Eine Valorisierung der Marktzulage erfolgt nicht.

Die Inanspruchnahme der Marktzulage ist als Option ausgestaltet. Die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt kann entscheiden, im bestehenden Entlohnungsschema zu bleiben, oder in das neue Modell mit Marktzulage zu wechseln. Die Option kann durch unwiderrufliche Erklärung bis 30. Juni 2023 ausgeübt werden und führt diesfalls zu einer rückwirkenden Anwendung der Marktzulage ab 01. Jänner 2023. Nach dem 30. Juni 2023 wird die Erklärung mit dem Ersten des auf die Abgabe zweitfolgenden Monats wirksam.

Bediensteten, die sich für das neue Gehaltsmodell mit Marktzulage entschieden haben, werden zusätzlich zur Marktzulage die in Abs. 7 taxativ aufgezählten Zulagen weiterhin gewährt. Etwaige weitere Zulagen werden durch den Bezug der Marktzulage ersetzt.

Zu § 129:

Mit der Einfügung eines neuen Abs. werden die dargestellten Maßnahmen rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft gesetzt. Im Hinblick auf den Zuschlag gemäß § 89a Abs. 7 („Opt-Out-Zuschlag“) gilt die Rückwirkung für Durchrechnungszeiträume die nach dem 1. Jänner 2023 begonnen haben.

Erläuterungen zu Artikel 2

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund des bestehenden Mangels an Ärztinnen und Ärzten und eines unterschiedlichen Gehaltsniveaus in Österreich können zahlreiche Stellen im ärztlichen Bereich in den burgenländischen Krankenanstalten nicht (mehr) besetzt werden. Die demografische Entwicklung bzw. die dazu erstellten Prognosen zeigen eine weitere Verknappung der personellen Ressourcen an. Die Nachfrage nach qualifiziertem ärztlichen Personal wird weiter steigen. Um dem bestehenden und künftigen Personalbedarf im ärztlichen Bereich gerecht zu werden, ist es erforderlich, neben weiteren Maßnahmen, eine bessere Bezahlung der Spitalsärztinnen und Spitalsärzte sicherzustellen, um diese Berufe auch weiterhin attraktiv zu gestalten. Die Gewährung von zusätzlichen Vergütungen sollen von einer gesteigerten Wertschätzung für die berufliche Tätigkeit der Spitalsärztinnen und Spitalsärzte zeugen.

2. Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle, welche eine deutliche Entgelterhöhung beinhaltet sollen die diesbezüglichen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften im Landesdienstrecht verankert werden.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu § 135 Abs. 8:

Der neue Abs. 8 soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines neuen Zuschlags für Mehrdienstleistungen über die wöchentliche Normalarbeitszeit von 48 Stunden hinaus schaffen.

Allen Ärztinnen und Ärzten, die den geltenden Opt-Out Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG im jeweiligen Durchrechnungszeitraum fristgerecht zugestimmt haben und am Ende des definierten Durchrechnungszeitraums mehr als durchschnittlich 48 Stunden gearbeitet haben, wird je Kalenderwoche ab der 49. bis zur 55. Stunde ein zusätzlicher Zuschlag in Höhe von EUR 44,00 brutto pro Stunde gewährt.

Zu § 136a:

Mit der Einfügung eines neuen § 136a soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung einer gesonderten Vergütung für das ärztliche Personal in den Krankenanstalten der KRAGES geschaffen werden.

Zum Adressatenkreis zählen neben Fachärztinnen und Fachärzten sowie Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin auch Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt, und Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin, die zumindest 50% der wöchentlichen Arbeitszeit (20 Wochenstunden) in einer burgenländischen Krankenanstalt tätig sind. Minderbeschäftigungen aufgrund explizit bestimmter gesetzlicher Bestimmungen zur Herabsetzung der Wochenarbeitszeit bleiben davon unberührt. Diese Personengruppen sind ebenfalls vom Anwendungsbereich umfasst. Im Fall der Teilzeitbeschäftigung gebührt die Marktzulage aliquot.

Die Höhe der Marktzulage variiert zwischen EUR 500,- und EUR 3.000,- brutto monatlich und ist abhängig von Verwendungsgruppe, Gehaltsband und Gehaltsstufe. Die Marktzulage stellt eine sonderzahlungspflichtige Zulage dar, die in die Bemessungsgrundlage entgeltabhängiger Leistungen nur in den Fällen der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung einzubeziehen ist. Bei der Bemessung anderer vom Monatsgehalt abhängigen Leistungen, wie der Überstundenvergütung (§ 92), einer Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 93) oder einer Treueprämie ist die Marktzulage nicht zu berücksichtigen. Eine Valorisierung der Marktzulage erfolgt nicht.

Zu § 144:

Mit der Einfügung eines neuen Abs. werden die dargestellten Maßnahmen rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft gesetzt. Im Hinblick auf den Zuschlag gemäß § 135 Abs. 8 („Opt-Out-Zuschlag“) gilt die Rückwirkung für Durchrechnungszeiträume die nach dem 1. Jänner 2023 begonnen haben.